

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Bonding Adhesive BA-2012 S-TF (cannister)

Produkt Nr.

-

REACH Registrierungsnummer

Nicht zutreffend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Klebstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird

-

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Firestone Building Products EMEA
Ikaroslaan 75
1930 Zaventem
Belgium
Tel. : +32 2 711 44 50

Kontaktperson

-

E-mail

firestonemsds@bfdp.com

Erstellungsdatum

2019-12-13

SDS Version

3.0

1.4. Notrufnummer

Im Falle eines Unfalls oder einer medizinischen Untersuchung, die dieses Produkt betrifft, kontaktieren Sie bitte:

Belgien:

Antigiftzentrum Hôpital Militaire Reine Astrid
Rue Bruyn 1, B-1120 Brüssel
Tel: +32 (0)70 245 245 (frei, 24/24)

oder rufen Sie die BIG-Notrufnummer an: +32 (0) 14 58 45 45

Deutschland:

Rufen Sie die BIG-Notrufnummer an: +32 (0) 14 58 45 45

Österreich:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43
Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98 11
Euro-Notruf: 112

Rettung: 144

Ärztfunkdienst: 141

oder rufen Sie die BIG-Notrufnummer an: +32 (0) 14 58 45 45

Siehe auch Abschnitt 4 zum Erste-Hilfe-Maßnahmen

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosol 1; H222, H229
Skin Irrit. 2; H315
Eye Irrit. 2; H319
STOT SE 3; H336
Aquatic Chronic 2; H411

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 2.2.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Extrem entzündbares Aerosol. (H222)
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. (H229)
Verursacht Hautreizungen. (H315)
Verursacht schwere Augenreizung. (H319)
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H411)

Sicherheitshinweise

Allgemeines
Prävention

-
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210).
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. (P251).
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (P280).

Reaktion

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. (P302+P352).
BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. (P304+P340).
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P332+P313).
Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. (P312).
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338).

Lagerung

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. (P403+P233).
Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. (P410+P412).

Entsorgung

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen. (P501).

Enthält

Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%; Aceton

Andere Kennzeichnungen

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (EUH066)

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Einmaligen Formelidentifikator (UFI)

-

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält Stoffe, die die Zeugungsfähigkeit schädigen können.

Das Produkt enthält organische Lösungsmittel. Wiederholte Exposition organischer Lösungsmittel kann zu Schädigungen des Nervensystem und der inneren Organe, beispielsweise Leber, Nieren führen.

Anderes

Nicht zutreffend

VOC (fluechtiger organischer Verbindungen)

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1/3.2. Stoffe/Gemische

NAME:	Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 92128-66-0 EG-nr:921-024-6 REACH-nr: 01-2119475514-35-xxxx
GEHALT:	40-60%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, Asp. Tox. 1, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, Aquatic Chronic 2 H225, H304, H315, H336, H411
NAME:	Dimethylether
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 115-10-6 EG-nr:204-065-8 REACH-nr: 01-2119472128-37-xxxx Index-nr: 603-019-00-8
GEHALT:	25-40%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Comp. Gas, Flam. Gas 1 H220, H280 O, L
NOTE:	
NAME:	Aceton
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 67-64-1 EG-nr:200-662-2 REACH-nr: 01-2119471330-49-xxxx Index-nr: 606-001-00-8
GEHALT:	15 - <25%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, STOT SE 3, Eye Irrit. 2 H225, H319, H336, EUH066 O, L
NOTE:	
NAME:	Butanon Ethylmethylketon
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 78-93-3 EG-nr:201-159-0 REACH-nr: 01-2119457290-43-xxxx Index-nr: 606-002-00-3
GEHALT:	2.5 - <5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, STOT SE 3, Eye Irrit. 2 H225, H319, H336, EUH066 O, L
NOTE:	
NAME:	n-Hexan
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 110-54-3 EG-nr:203-777-6 REACH-nr: 01-2119480412-44-xxxx Index-nr: 601-037-00-0
GEHALT:	2.5 - <5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, Asp. Tox. 1, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, Repr. 2, STOT RE 2, Aquatic Chronic 2 H225, H304, H315, H336, H361f, H373, H411 O, L
NOTE:	

(*) Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Kapitel 8 wiedergegeben.

O = Organisches Lösungsmittel. L = europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Weitere Angaben

Eye Cat. 2 Sum = $\sum(Ci/S(G)CLi) = 2,384 - 3,576$

Skin Cat. 2 Sum = $\sum(Ci/S(G)CLi) = 5,024 - 7,536$

N chronic (CAT 2) Sum = $\sum(Ci/(M(\text{chronic})i^{25}) \cdot 0.1 \cdot 10^{\wedge}CATi) = 2,0096 - 3,0144$

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Nach Augenkontakt

Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30°C) mindestens 15 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittlexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfehlung: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wasserdampf.

Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide. Bei Feuer bildet sich dichter schwarzer Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausrüstung verwenden. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen. Nicht entzündetes Lager ist mit Wasserdampf zu kühlen. Brennbar Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

S. auch Abschnitt 13 zum Umgang mit Abfällen. Für Schutzmaßnahmen s. Abschnitt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Statische Elektrizität vermeiden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten. S. Abschnitt 8 zum Personenschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

▼ Lagertemperatur

Aus Sicherheitsgründen an einem gut belüfteten Ort, bei einer Höchsttemperatur von 50°C aufbewahren. Aus Qualitätsgründen bezüglich der Haltbarkeit des Produkts, bei mäßigen Temperaturen zwischen 10°C und 25°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.

▼ 7.3. Spezifische Endanwendungen

Vor dem Auftragen des Klebers Lüftungsöffnungen, Abflüsse, Oberlichter und sonstige Dachöffnungen schützen, um zu verhindern, dass Lösungsmitteldämpfe in das Gebäude gelangen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte

Belgien:

n-Hexan

Arbeitsplatzgrenzwert: 20 ppm | 72 mg/m³

Butanon, Ethylmethylketon

Arbeitsplatzgrenzwert: 200 ppm | 600 mg/m³

Kurzzeitwert: 300 ppm | 900 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen.

(Hexan, alle Isomere außer n-Hexan)

Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm | 1800 mg/m³

Kurzzeitwert: 1000 ppm | 3600 mg/m³

Aceton

Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm | 1210 mg/m³

Kurzzeitwert: 1000 ppm | 2420 mg/m³

Dimethylether

Arbeitsplatzgrenzwert: 1000 ppm | 1920 mg/m³

Deutschland:

n-Hexan

Arbeitsplatzgrenzwert: 50 ppm | 180 mg/m³

Spitzenbegr. Überschreitungsfaktor: 8(II)

Bemerkungen: DFG, EU, Y

(DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // Kategorie II = Resorptiv wirksame Stoffe. //)

Butanon Ethylmethylketon

Arbeitsplatzgrenzwert: 200 ppm | 600 mg/m³

Spitzenbegr. Überschreitungsfaktor: 1(I)

Bemerkungen: DFG, EU, H, Y

(DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // H = Hautresorptiv // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // 1,2,4,8 = Das Chiffre ist der Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)

Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%

(Hexan, alle Isomere außer n-Hexan)

Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm | 1800 mg/m³

Aceton

Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm | 1200 mg/m³

Spitzenbegr. Überschreitungsfaktor: 2(I)

Bemerkungen: AGS, DFG, EU, Y

(DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe // EU = Europäische Union. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)

Dimethylether

Arbeitsplatzgrenzwert: 1000 ppm | 1900 mg/m³

Spitzenbegr. Überschreitungsfaktor: 8(II)

Bemerkungen: DFG, EU

(DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // EU = Europäische Union. // Kategorie II = Resorptiv wirksame Stoffe. //)

Österreich:

n-Hexan

Arbeitsplatzgrenzwert: MAK

TMW: 20 ppm | 72 mg/m³

KZW: 80 ppm | 288 mg/m³ Dauer (min). 15(Miw) Häufigkeit pro Schicht: 4x

Butanon:

Arbeitsplatzgrenzwert MAK:

TMW: 100 ppm | 295 mg/m³

KZW: 200 ppm | 590 mg/m³, Dauer (min): 30(Miw) Häufigkeit pro Schicht: 4x

Anmerkungen: H

H= besondere Gefahr der Hautresorption

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen.

Kohlenwasserstoffdämpfe (Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an n-Hexan von 5% oder mehr.)

Arbeitsplatzgrenzwert: MAK:

TMW: 50 ml/m³

Ethylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert: MAK

TMW: 300 ppm | 1050 mg/m³

KZW: 600 ppm | 2100 mg/m³ Dauer (min): 5 (Mow) Häufigkeit pro Schicht: 8x

Aceton

Arbeitsplatzgrenzwert: MAK:

TMW: 500 ppm | 1200 mg/m³,

KZW: 2000 ppm | 4800 mg/m³ Dauer (min) 15 (Miw), Häufigkeit pro Schicht: 4x.

(TMW = Tagesmittelwert, KZW = Kurzzeitwert, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungszeitraum)

Dimethylether

Arbeitsplatzgrenzwert: MAK

TMW: 1000 ppm | 1910 mg/m³

KZW: 2000 ppm | 3820 mg/m³ Dauer (min) 60 (Miw), Häufigkeit pro Schicht: 3x

(TMW = Tagesmittelwert, KZW = Kurzzeitwert, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungszeitraum)

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

DNEL / PNEC

DNEL (Dimethylether): 1894 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Dimethylether): 471 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%): 2035 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%): 773 mg/kg bw/d

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%): 608 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%): 699 mg/kg bw./d

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%): 699 mg/kg bw/d

Exposition: Oral

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Aceton): 1210 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Aceton): 2420 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Aceton): 186 mg/kg/day

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Aceton): 200 mg/m³

Exposition: Inhalation

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Aceton): 62 mg/kg/day

Exposition: Dermal

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Aceton): 62 mg/kg/day

Exposition: Oral

Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

PNEC (Dimethylether): 0,155 mg/l

Exposition: Süßwasser

PNEC (Dimethylether): 1,549 mg/l

Exposition: Pulsierende Freisetzung

PNEC (Dimethylether): 0,016 mg/l

Exposition: Salzwasser

PNEC (Dimethylether): 0,681 mg/kg

Exposition: Süßwassersediment

PNEC (Dimethylether): 0,069 mg/kg

Exposition: Salzwassersediment

PNEC (Dimethylether): 160 mg/l

Exposition: Kläranlage

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

PNEC (Dimethylether): 0.045 mg/kg
Exposition: Erde

PNEC (Aceton): 10,6 mg/l
Exposition: Süßwasser

PNEC (Aceton): 1,06 mg/l
Exposition: Salzwasser

PNEC (Aceton): 21 mg/l
Exposition: Pulsierende Freisetzung

PNEC (Aceton): 29,5 mg/l
Exposition: Erde

PNEC (Aceton): 3,04 mg/kg
Exposition: Salzwassersediment

PNEC (Aceton): 30,4 mg/kg
Exposition: Süßwassersediment

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Norm. Arbeitshygiene ausweisen.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. S. nachstehende arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitslokal nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Schutzmaßnahmen



Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Bei längerer oder hoher Exposition
Empfohlen: A. Klasse 1 (Geringes Rückhaltevermögen). Braun

Körperschutz

Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen.

Handschutz

Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit: > 480 min. (Klasse 6)

Augenschutz

Gesichtsschutz verwenden. Alternativ können Schutzbrillen mit Seitenschutz verwendet werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Aerosol
Farbe	Grün
Geruch	Karakteristisch
Geruchsschwelle (ppm)	Es liegen keine Daten vor.
pH	Es liegen keine Daten vor.
Viskosität (40°C)	> 20,5 mm ² /s
Dichte (g/cm ³)	0,84

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Siedepunkt (°C)	62-100
Dampfdruck	Es liegen keine Daten vor.
Zersetzungstemperatur (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)	Es liegen keine Daten vor.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)	-35
Entzündlichkeit (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Selbstentzündlichkeit (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Explosionsgrenzen (% v/v)	0,6 - 1,3
Explosive Eigenschaften	Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser	Unlöslich
n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient	Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Löslichkeit in fett (g/L)	Es liegen keine Daten vor.
---------------------------	----------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Statische Elektrizität vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Substanzen: n-Hexan
 Spezies: Kaninchen
 Test: LD50
 Expositionswegen: Dermal
 Dosis: 3350 mg/kg (Read across data)

Substanzen: n-Hexan
 Spezies: Ratte
 Test: LC50
 Expositionswegen: Inhalation

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Dosis: > 5000 ppm, (vapour)

Substanzen: n-Hexan
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 16000 mg/kg

Substanzen: Butanon Ethylmethylketon
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: 5000 mg/kg

Substanzen: Butanon Ethylmethylketon
Spezies: Ratte
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 20 mg/l/4h

Substanzen: Butanon Ethylmethylketon
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 2737 mg/kg

Substanzen: Aceton
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: >15800 mg/kg

Substanzen: Aceton
Spezies: Ratte
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 76 mg/l (4 h)

Substanzen: Aceton
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 5800 mg/kg

Substanzen: Aceton
Spezies: Maus
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 44000 mg/m³ (4 h)

Substanzen: Dimethylether
Spezies: Kaninchen
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 164000 ppm (gases)

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Ratte
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: > 25,2 mg/l (4 h) (vapour)

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: 2800 mg/kg bw

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Ratte
Test: LD50

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Expositionswegen: Oral
Dosis: 5840 mg/kg bw

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Datum auf der Substanz: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Reizparameter: Erythemwert
Organismus: Kaninchen
Dauer der Aussetzung: 4 h
Ergebnis: (1) Very slight erythema -barely perceptible

Datum auf der Substanz: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Reizparameter: Reizwert insgesamt
Organismus: Kaninchen
Dauer der Aussetzung: 4 h
Ergebnis: (0,67) Irritating

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten vor.

Keimzell-Mutagenität

Es liegen keine Daten vor.

Karzinogenität

Es liegen keine Daten vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Daten vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Daten vor.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reproduktionstoxizität: Das Produkt enthält Stoffe, die die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen können, beispielsweise über Schädigungen der Geschlechtszellen oder der hormonellen Regulierung. Mögliche Auswirkungen: Sterilität, verminderte Fruchtbarkeit, Menstruationsstörungen, etc.
Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittlexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.
Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Substanzen: n-Hexan
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96h
Dosis: 113 mg/l

Substanzen: n-Hexan
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48h

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Dosis: 2,1 mg/l

Substanzen: n-Hexan
Spezies: Algen
Test: EC50
Prüfdauer: 48h
Dosis: 114 mg/l

Substanzen: Butanon Ethylmethylketon
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h
Dosis: > 2500 mg/l

Substanzen: Butanon Ethylmethylketon
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48 h
Dosis: > 5000 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h.
Dosis: > 100 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48 h.
Dosis: 8300 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Algen
Test: IC50
Prüfdauer: 72 h.
Dosis: > 100 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Wasserflöhe
Test: NOEC
Prüfdauer: 28 days
Dosis: 10-100 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h.
Dosis: 4,74 mg/l

Substanzen: Dimethylether
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h
Dosis: > 4100 mg/l

Substanzen: Dimethylether
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48 h
Dosis: > 4400 mg/l

Substanzen: Dimethylether
Spezies: Fisch
Test: NOEC
Prüfdauer: 96 h
Dosis: \geq 4100 mg/l

Substanzen: Dimethylether
Spezies: Wasserflöhe
Test: NOEC

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Prüfdauer: 48 h
Dosis: ≥ 4400 mg/l

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48 h
Dosis: 3 mg/l

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Aquatic plants
Test: EC50
Prüfdauer: 72 h
Dosis: 10-30 mg/l

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Fisch
Test: NOEC
Prüfdauer: 28 days
Dosis: 2,045 mg/l

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Wasserflöhe
Test: NOEC
Prüfdauer: 21 days
Dosis: 0,17 mg/l

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Wasserflöhe
Test: LOEC
Prüfdauer: 21 days
Dosis: 0,32 mg/l

Substanzen: Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes, Isoalkanes, Cyclics < 5%
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 21 days
Dosis: 0,23 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Substanzen	Biologischer Abbau	Test	Resultat
n-Hexan	Ja	Keine Daten	98% (28 d)
Aceton	Ja	Keine Daten	Keine Daten
Dimethylether	Nein	Keine Daten	Keine Daten
Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes...	Ja	Keine Daten	98% (28 days)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Substanzen	Bioakkumulations Potential	LogPow	BCF
n-Hexan	Nein	4	501
Aceton	Nein	-0,24	Keine Daten
Dimethylether	Nein	0,07	Keine Daten
Hydrocarbons, C6-C7, N-alkanes...	Nein	Keine Daten	Keine Daten

12.4. Mobilität im Boden

n-Hexan : Log Koc= 3,34 (Mittelmäßiges Mobilitätspotenzial).
Aceton: Log Koc= -0,111656, Aus LogPow berechnet (Mittelmäßiges Mobilitätspotenzial).
Dimethylether: Log Koc= 0,133833, Aus LogPow berechnet (Hohes Mobilitätspotenzial).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.
Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Informationen: Die Entsorgung dieses Produkts muss jederzeit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung, sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden entsprechen. Entsorgungsmethode: Entsorgung des Abfalls an einer zugelassenen Mülldeponie, gemäß den Vorschriften der örtlichen Abfallentsorgungsbehörde.

Stellen Sie sicher, dass die Behälter vor der Entsorgung vollständig entleert sind (Explosionsgefahr). Lassen Sie das Ventil offen. Schätzen Sie das Risiko ein und sobald kein Druck mehr vorhanden ist, sollten die vollständig entleerten Behälter an der vorgesehenen Einschlagstelle durchstoßen werden. Verwenden Sie ein nicht Funken entfachendes Werkzeug in einer brandsicheren Umgebung. Im Zweifelsfall als Sondermüll behandeln. Entsorgung des gesamten oder teilweise leeren Behälters durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen veranlassen.

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

▼ Abfall

Abfallschlüsselnummer

(EWC)

15 01 04 oder 16 01 17:

Den drucklosen Behälter vollständig entleeren.

15 01 10:

Teilweise leer enthält gefährliche Rückstände.

16 05 04:

Behälter mit vollem Druck müssen als gefährlicher Abfall entsorgt werden.

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 – 14.4

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

▼ ADR/RID

14.1. UN-Nummer

3501

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (HYDROCARBONS, DIMETHYLETHER) UMWELTGEFÄHRDENDER

14.3. Transportgefahrenklassen

2.1

14.4. Verpackungsgruppe

-

Zusätzliche Informationen

-

Tunnelbeschränkungscode

B/D

▼ IMDG

UN-no.

3501

Proper Shipping Name

CHEMICAL UNDER PRESSURE, FLAMMABLE, N.O.S. (HYDROCARBONS, DIMETHYLETHER) MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

Class

2.1

PG*

-

EmS

F-D, S-U

MP**

Yes

Hazardous constituent

HYDROCARBONS, DIMETHYLETHER

IATA/ICAO

UN-no.

3501

Proper Shipping Name

CHEMICAL UNDER PRESSURE, FLAMMABLE, N.O.S. (HYDROCARBONS, DIMETHYLETHER) MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

Class

2.1

PG*

-

▼ 14.5. Umweltgefahren

Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten

(*) Packing group

(**) Marine pollutant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden. Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung

-

Anderes

WGK: 1

Seveso

Seveso III Part 1: P3a, E2

Biocid reg. nr.

Nicht zutreffend

Verwendete Quellen

Belgien:

Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit.

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP) .

Der Königliche Erlass vom 9. März 2014 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2002 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe.

Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (2018).

Gesetz vom 21.03.1995 über die Arbeit von Studenten und jungen Arbeitnehmern mit späteren Änderungen.

Königlicher Erlass über den Jugendschutz bei der Arbeit MB vom 03.06.1999, Seite 20115.

RICHTLINIE 92 / 85 / EWG DES RATES vom 19 . Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89 / 391 / EWG).

Gesetz vom 16/03/1971, geändert durch das Gesetz vom 03.04.1995 und das Königliche Dekret vom 02.05.1995

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Deutschland:

RICHTLINIE 92/85/EWG DES RATES über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

RICHTLINIE DES RATES 75/324/EWG vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TGRS 900 (zuletzt geändert vom 08.06.2017).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Österreich:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).

Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionsstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018).

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)

StF: BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017.

Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

KJBG-VO – Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998.

Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

H220 - Extrem entzündbares Gas.

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 - Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition α .

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1)

-

Andere Kennzeichnungselemente



Anderes

Gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) basiert die Evaluierung der Klassifizierung der Mischung auf:

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

pipe/CHYMEIA

Datum der letzten umfassenden Änderung (erste Ziffer in der SDS-Version)

2018-12-07(2.0)

Datum der letzten geringfügigeren Änderung (letzte Ziffer in der SDS-Version)

2019-07-03